

Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 63,70 € (Papierform) bzw. 1,50 € pro (PDF) vom Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lübbenau	Seite 2
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Groß Lübbenau/Groß Klessow/Kittlitz	Seite 2
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bischdorf, Kalkwitz, Mlode	Seite 2
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft „Wudritz Klein Radden“	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung GUV „Obere Dahme / Berste“ Verbandsschau 2016	Seite 3
Schulbezirkssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 3
Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 24.02.2016	Seite 4
Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)	Seite 5
Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lübbenau/Spreewald am 20. März 2016	Seite 7
2. Änderungssatzung zur Verleihung und Beendigung eines Ehrenbürgerrechtes und zur Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 7

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lübbenau

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Lübbenau findet

am 22. April 2016 um 17:00 Uhr

in 03222 Lübbenau/Spreewald, Spreestraße, Gaststätte "Spreewald Idyll" statt.

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Protokollkontrolle: Protokoll zur Genossenschaftsversammlung am 30. April 2015
- 3 Rechenschaftsbericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2015, Beschlüsse des Vorstandes
- 4 Kassenabschluss/Jahresrechnung 2015
- 5 Bericht der Revisionskommission; Entlastung des Vorstandes
- 6 Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung: Auszahlung an die Jagdgenossen/anderweitige Verwendung; Zeitpunkt der Ausschüttung
- 7 Haushaltsplan für das Jagdjahr 2016
- 8 Sonstiges

Änderungsvorschläge zur Tagesordnung bitte 14 Tage vorher schriftlich einreichen.

Die Einladung richtet sich an die Eigentümer von bejagdbaren Flächen (z. B. Acker, Grünland, Wald) in den Gemarkungen Lübbenau, Krimnitz, Lehde und Zerkwitz.

Die Jagdpächter sind hiermit ebenfalls eingeladen.

Lübbenau/Spreewald, 10.02.2016

H. Wenzel
Jagdvorsteher

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Groß Lübbenau/Groß Klessow/Kittlitz

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Lübbenau/Groß Klessow/Kittlitz findet am **Dienstag, dem 5. April 2016 um 18.00 Uhr, in 03222 Lübbenau OT Groß Lübbenau, Große Bergstraße 29 im Gemeinderaum** statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der ordentlichen Ladung
2. Feststellung und Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Bericht des Jagdvorstand
4. Bericht des Kassenwartes
5. Bericht der Revisionskommission zum Geschäftsjahr 2014/2015
6. Beschluss über den Zuschlag der Jagdpächterverlängerung
7. Verschiedenes

Die Einladung richtet sich an die Eigentümer von bejagbaren Flächen (z. B. Acker, Grünland, Wald) in den Gemarkungen Groß Lübbenau, Groß Klessow und Kittlitz.

Bitte informieren Sie sich vorher über die Größe der von Ihnen vertretenen bejagbaren Flächen (ohne Eigenjagdbezirke).

Die Vollmacht ist von allen Miteigentümern zu unterzeichnen.

Der Jagdvorsteher
Jens Kullick

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bischdorf, Kalkwitz, Mlode

lädt alle Mitglieder herzlich zu ihrer Jahreshauptversammlung ein.

Datum: 18.03.2016

Beginn: 19:00 Uhr

Ort: Angerhof in Bischdorf

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung
- 2 Jahresbericht zur Tätigkeit des Vorstandes
- 3 Kassenbericht 2015/2016 und Entlastung des Vorstandes
- 4 Jahresbericht der Jagdpächter
- 5 Auszahlung der Jagdpacht lt. Nachweis
- 6 Neugliederung der Jagdgenossenschaft
- 7 Vorstandswahlen
- 8 Abschluss von Pachtverträgen
- 9 Beschlüsse

Der Vorstand

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft „Wudritz Klein Radden“

Hiermit lädt die Jagdgenossenschaft „Wudritz Klein Radden“ alle Mitglieder zu der stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung, am Freitag, dem 11.03.2016, ein.

Ort: Gaststätte „Zur Alten Sensenschmiede“ in Klein Radden

Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
- 3 Verlesung und Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Jahresbericht zur Tätigkeit des Vorstandes und zum Jagdjahr 2015/16, durch den Vorsteher der JG Detlef Jurisch
- 5 Kassenbericht der JG für das Jagdjahr 2015/16 durch die Kassenführerin Helga Barth/5.1. Ergebnis der Kassenprüfung (Verlesung des Protokolls)
- 6 Bericht der Jäger zum Jagdjahr 2015/2016 und Diskussion und Aussprache zu den TOP 4 - 6
- 7 Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes für das Haushaltsjahr 2015/2016
- 8 Beschluss über die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Fertigstellungspflege der Baum - und Heckenanpflanzung Lübbener Weg
- 9 Beschluss zur Pachtverlängerung (Vorlage des Vorstandes)
- 10 Beschluss zur Pachtauszahlung
- 11 Haushaltsentwurf für das Jagdjahr 2016/2017
- 12 Beschlussfassung zum Haushalt 2016/2017
- 13 Verschiedenes
- 14 Schlusswort

Bitte beachten: Vertreter von Mitgliedern der JG Klein Radden haben zur Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Klein Radden, den 30.01.16

Detlef Jurisch
Vorsteher

Öffentliche Bekanntmachung GUV „Obere Dahme / Berste“ Verbandsschau 2016

Gemäß § 6 der Neufassung Verbandssatzung gebe ich hiermit die Termine für unsere diesjährige Verbandsschau bekannt: Grabenschau 2016

Schaubezirk VII Landkreis OSL - Stadt Calau: Gliechow, Zinnitz

Schaubeauftragte: Frau Margitta Görs, Calau und Frau Karin Jung, Zinnitz

Termin: 21.04.2016

Treffpunkt: 8 Uhr Gemeindezentrum Zinnitz, Zinnitzer Dorfstraße 15

Schaubezirk VII Landkreis OSL - Stadt Lübbenau/Spreewald: Hindenberg, Klein Radden

Schaubeauftragter: Herr Hartmut Streich, Lübbenau/Spreewald

Termin: 21.04.2016

Treffpunkt: 10 Uhr Kirchplatz Hindenberg

Den Mitgliedsgemeinden, den Eigentümern der Gewässer, den Anliegern, den zur Benutzung der Gewässer Befugten, den Fischereiberechtigten und anderen von der Gewässerschau Betroffenen wird die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Garrenchen, den 28.02.2016

gez. Kahlbaum

(Verbandsvorsteher)

gez. Schmidt

(Verbandsgeschäftsführerin)

Schulbezirkssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

Auf Grund § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 25 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 12]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 24. Februar 2016 die folgende Satzung über die Schulbezirke beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) ist für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach 103 BbgSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Lübbenau/Spreewald. Die Satzung gilt nicht für den Ortsteil Leipe.

§ 3

Zuordnung

(1) Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Lübbenau/Spreewald sind:

Traugott-Hirschberger-Grundschule, Poststraße 29b; Werner-Seelenbinder-Grundschule, Otto-Grotewohl-Straße 10; Jenaplanhaus, Poststraße 29a

(2) Für die Grundschulen der Stadt Lübbenau/Spreewald werden Schulbezirke gebildet, deren Grenzen und Überschneidungsgebiete aus der Anlage 1 -Einzugsbereiche- zu dieser Satzung ersichtlich sind.

(3) Das Jenaplanhaus kann zuständige Grundschule für den gesamten Geltungsbereich Lübbenau/Spreewald sein.

(4) Die Anmeldung der Grundschülerinnen und Grundschüler erfolgt zunächst an der Grundschule, in deren Einzugsbereich die Grundschülerinnen und Grundschüler wohnen.

(5) In begründeten Fällen ist auf Antrag der Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule möglich. Der Entscheid darüber ergeht über das Landesschulamt, Regionalstelle Cottbus, im Benehmen mit dem Schulträger.

§ 4

Aufnahmekapazität

(1) Damit ein geordneter Schulbetrieb sichergestellt werden kann, werden die Überschneidungsgebiete durch den Schulträger im Benehmen mit den Schulleitungen der Grundschulen zugeordnet.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazitäten einer Schule unter Berücksichtigung der Überschneidungsgebiete, so richtet sich die Auswahl gemäß § 106 Abs. 2 Satz 4 BbgSchulG nach der Nähe der Wohnung. Die Entscheidung trifft der Schulträger im Benehmen mit dem/der Schulleiter/in.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung einschließlich der Anlage 1 zur Schulbezirkssatzung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 25.02.2016

gez. Helmut Wenzel

Bürgermeister

Anlage 1 - Einzugsbereiche -

Schulbezirk SB I	der Traugott-Hirschberger-Grundschule, Poststraße 29b, 03222 Lübbenau/Spreewald
Bezeichnung	Wohngebiet Lübbenauer Altstadt nordöstlich der Bahnlinie Cottbus - Berlin und Lübbenau Ost mit:
	<ul style="list-style-type: none"> • Schillerstraße • Goethestraße • Bertolt-Brecht-Straße • Karl-Liebknecht-Straße • Pestalozzistraße • Güterbahnhofstraße • Thomas-Müntzer-Straße • OT Lehde • OT Groß Beuchow mit dem GT Klein Beuchow • OT Klein Radden mit dem GT Groß Radden • OT Ragow • OT Hindenberg • OT Krimnitz

Schulbezirk SB II

	des Jenaplanhauses, Poststraße 29a, 03222 Lübbenau/Spreewald
Bezeichnung	Gesamtes Wohngebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald bei Vorliegen des entsprechenden Elternwunsches

Schulbezirk SB III

	der Werner-Seelenbinder-Grundschule, Otto-Grotewohl-Straße 10, 03222 Lübbenau/Spreewald
Bezeichnung	Wohngebiet Lübbenau – West mit:
	<ul style="list-style-type: none"> • Am Burjauer • Am Wasserwerk • Alte Huttung • Rosa-Luxemburg-Straße • Alexander-von-Humboldt-Straße • August-Bebel-Straße

- Geschwister-Scholl-Straße
- Dr.-Albert-Schweitzer-Straße
- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Querstraße
- Giebelstraße
- Richard-Wagner-Straße
- Mozartstraße
- Franz-Liszt-Straße
- Beethovenstraße
- Werner-Seelenbinder-Straße
- Otto-Grotewohl-Straße
- OT Bischdorf
- OT Boblitz
- OT Groß Lübbenau
- OT Groß Klessow mit dem GT Klein Klessow
- OT Kittlitz mit den GT Eisdorf, Lichtenau, Schönfeld
- OT Zerkwitz

Überschneidungsgebiete

SB I und SB III

- Berliner Straße
- Friedrich-Engels-Straße
- Robert-Koch-Straße
- Stennewitz
- Straße der Einheit
- Straße des Friedens
- Straße der Jugend

Lübbenau/Spreewald, 25.02.2016

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 24.02.2016

Beschluss-Nummer: 02-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Schulbezirkssatzung in der Fassung vom 24.02.2016 für das Schuljahr 2016/2017. Die Anlage 1 – Einzugsbereiche – ist Bestandteil des Beschlusses 02-2016.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 03-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) der Stadt Lübbenau/Spreewald mit rückwirkender Inkraftsetzung zum 01.01.2016.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 01-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die 2. Änderungssatzung zur Verleihung und Beendigung eines Ehrenbürgerrechtes und zur Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 05-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung Frau Waltraut Götz als Wahlleiterin und Herrn Christian Hütter als Stellvertreter zu berufen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 06-2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Übertragung nachfolgend aufgeführter Baumaßnahmen auf die AG Vergabe:

- > Ersatzneubau Hafen Leipe
- > Dammstraße 4. BA
- > Außenanlagen Kita „Findus“
- > Ausbau Karl-Marx Straße 2. BA
- > Ersatzneubau Brücke über die Dolzke seitlich OV Lehde
- > Regenwasserableitung zum Regenrückhaltebecken Neustadt
- > Qualitätssicherung Radfernwege Gurkenradweg/Niederlausitzer Bergbautour im Stadtgebiet
- > Brücke im Zuge des Hauptweges im Schlosspark
- > Regenrückhaltebecken Lindenallee
- > Bewirtschaftungskonzept Nordgraben/Neustadtgraben 2. BA
- > Errichtung einer Urnengemeinschaftsanlage auf den Hauptfriedhof in Lübbenau/Spreewald
- > Sanierung der Brücke über die Hauptspreewald „Wanderweg Leipe“
- > Kapazitätserweiterung Regenentwässerung OT Zerkwitz
- > Allgemeine Unterhaltungsmaßnahmen im Straßenbereich
- > Kahanleger Gasthaus Wotschofska (Lübbenauer Immobilienverwaltung)
- > Anbau Sozialtrakt Freiwillige Feuerwehr OT Klein Radden
- > Umbaumaßnahmen „Traugott-Hirschberger-Grundschule“
- > Energetische Sanierung Kita „Wichtel“
- > Baumaßnahme zur Attraktivierung des Spreeweltenbades
- > Energetische Sanierung „Delphinbad“
- > Sanierungsmaßnahmen Gemeindehaus OT Leipe
- > Sanierungsmaßnahmen Gemeindehaus OT Lehde
- > Sanierungsmaßnahmen Gemeindehaus OT Hindenberg
- > Instandsetzungsmaßnahmen Turnhalle in der Werner-Seelenbinder-Straße
- > Rückbau ehemaliger Verbrauchermarkt (Berliner Straße)
- > Baum- und Grünlandpflegearbeiten entsprechend Rahmenvertrag

Die Bestätigung der Vergabeleistungen erfolgt jeweils durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Antrag der SPD-Fraktion)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Verwaltung zu beauftragen, die notwendigen Maßnahmen zur Lückenschließung der Rad-/Fußwegverbindung an der L49 am Bahnübergang von Boblitz zur Bahnhofstraße in Lübbenau zu prüfen und bei Machbarkeit anschließend einzuleiten.

Über die eingeleiteten Maßnahmen und den Stand des Verfahrens ist im nächsten Fachausschuss und in der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Antrag der CDU-Fraktion)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, dass sich die Stadtverwaltung Lübbenau/Spreewald an dem Service-Portal des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg „Maerker Brandenburg“ beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Lübbenau/Spreewald, 25.02.2016

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04) in der jeweils gültigen Fassung und § 9 des Brandenburgischen Kurortgesetzes vom 14. Februar 1994 (GVBl.I/94) sowie dem Bundesmeldegesetz vom 01.11.2015 in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Kurbeitrag
- § 2 Kurbeitragspflichtige Personen
- § 3 Beitragshöhe
- § 4 Beitragsbefreiung
- § 5 GästeCard/elektronische Gästekarte
- § 6 Erhebung des Kurbeitrages
- § 7 Meldepflichten
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1

Kurbeitrag

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald ist ein „Staatlich anerkannter Erholungsort“.

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung ihrer dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Lübbenau/Spreewald für das gesamte Stadtgebiet, einschließlich ihrer Orts- und Gemeindeteile, einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist eine Sonderform des Beitrages, der sowohl gebühren- als auch beitragsrechtliche Merkmale aufweist und somit eine öffentlich-rechtliche Abgabe ist.

(2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Lübbenau/Spreewald in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen, die innerhalb des „Staatlich anerkannten Erholungsortes“ betrieben werden, teilzunehmen.

§ 2

Kurbeitragspflichtige Personen

(1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in der Stadt Lübbenau/Spreewald Unterkunft nehmen, ohne in ihr ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben.

Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kurbeiträgen besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Benutzung der Einrichtungen und Anlagen oder der Teilnahme an Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Eingeschlossen in diese Regelung sind auch alle Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Bungalows, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen haben.

(2) Nicht kurbeitragspflichtig sind Inhaber von Zweitwohnungen im Erhebungsgebiet, die in ihm nicht ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches haben.

§ 3

Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach den Aufenthaltstagen, längstens jedoch für 28 Kalendertage im Jahr berechnet. Der Kurbeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt je Tag (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein ganzer Tag) für:

- a) jede Person über 18 Jahre **2,00 Euro**
 - b) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages einen pauschalierten Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt.
Der Jahreskurbeitrag beträgt pro Person **56,00 Euro**
- (2) Der Kurbeitrag wird grundsätzlich nur von bis zu vier Personen eines Familienhausstandes (einschließlich Lebenspartner-schaften) erhoben.
Zum Familienhausstand gehören alle Personen, die nachweislich im Hausstand des Antragstellers leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in der Schul- bzw. Berufsausbildung befinden.

§ 4

Beitragsbefreiung

Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
2. Gäste, die von ortsansässigen Verwandten unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden
3. Schwer- und Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) über 50
4. Schwerstbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 80, die laut amtlichem Ausweis ständig auf eine Begleitperson angewiesen sind und deren Begleitperson
5. Erkrankte Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis belegen, unterliegen während der Dauer ihres Zustandes nicht der Kurbeitragspflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tage der Abreise dem Meldepflichtigen gemäß § 7 Abs. 1 vorzulegen.
6. Ortsfremde, die sich zur Ausbildung und Berufsausübung in Lübbenau/Spreewald aufhalten, wenn sie im Erhebungsgebiet arbeiten oder ausgebildet werden.
7. Teilnehmer an Tagungen, Messen, Schulungen und Lehrgängen u. ä. Veranstaltungen im Erhebungsgebiet, sofern der Aufenthalt im Erhebungsgebiet ganz oder überwiegend beruflich veranlasst ist, für die Dauer der Veranstaltung. Dies gilt nicht für mitreisende Personen.
8. Schülergruppen ab 5 Personen und deren Begleitpersonen in Ferienlagern, Landschulheimen, Jugendherbergen, Einrichtungen des Behindertenwerkes und vergleichbaren Einrichtungen.

§ 5

GästeCard/elektronische Gästekarte

(1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine GästeCard. Die GästeCard enthält die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben, die vom Vermieter auszufüllen bzw. mit dem EDV-System „AVS“ zu erfassen sind.

(2) Die GästeCard berechtigt zum Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu den jeweils festgelegten Sonderkonditionen.

(3) Die GästeCard ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen, die sich entsprechend ausweisen müssen, auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die GästeCard eingezogen.

(4) Bei Verlust besteht kein Anspruch auf Ersatz. Eine vorzeitige Beendigung des Aufenthaltes hat keine Rückzahlung des bereits entrichteten Kurbeitrages zur Folge.

§ 6

Erhebung des Kurbeitrages

(1) Die Kurbeitragspflicht entsteht am Tage der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person.

(2) Der Kurbeitrag nach § 3 Abs. 1 a ist spätestens am Abreisetag beim Vermieter zur Zahlung fällig.

Der Gast erhält am Anreisetag nach Unterschrift auf dem Meldeschein die GästeCard vom Quartiergeber ausgehändigt.

(3) Der pauschale Jahreskurbeitrag für Kurbeitragspflichtige nach § 3 Abs. 1 b entsteht am 1. Januar jedes Jahres. Bei Neuveranlagungen im Laufe eines Kalenderjahres entsteht die Kurbeitragspflicht am Ersten des folgenden Kalendervierteljahres. Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Kurbeitragsbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die GästeCard wird nach Begleichung der Kurbeitragsschuld von der Stadt Lübbenau/Spreewald versandt.

(4) Die JahresGästeCard kann bei der Stadtverwaltung, Kirchplatz 1 in 03222 Lübbenau/Spreewald erworben werden.

§ 7

Meldepflichten

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ihnen als Grundeigentümer oder Pächter Unterkunft in eigenen Wohngelegenheiten, z. B. in Bungalows, Wohnwagen, Zimmern, Wohnmobilen, Fahrzeugen, Zelten oder auf Booten gewährt, ist nach §§ 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes verpflichtet, bei sich verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise anhand des in die GästeCard integrierten Meldescheins bzw. mit dem EDV-System „AVS“ an- bzw. abzumelden.

Zu den meldepflichtigen Personen im Sinne von Satz 1, 1. Halbsatz gehören alle Personen, Hotel- und Beherbergungseinrichtungen, Betreiber von Camping-, Wohnmobil- und Zeltplätzen, die gewerbsmäßig, als Nebenerwerb oder im Rahmen nicht-kommerzieller touristischer Tätigkeiten Übernachtungskapazitäten gegen Entgelt oder Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem vom Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch Kurbeitrag enthalten ist. Die Meldung hat innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Reiseteilnehmer zu erfolgen.

(2) Die Meldepflichtigen im Sinne des Absatzes 1 führen ein kontrollfähiges Gästeverzeichnis anhand der GästeCard-Nummern mit den Angaben, die zur Erhebung des Kurbeitrages im § 3 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) geregelt sind (Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise, Name und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, Zahl der Mitreisenden und Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen). Die Datenerfassung für die Abwicklung des Kurbeitrages und das Erzeugen der Gästekarte kann auch über das elektronische Verfahren AVS erfolgen, hierbei wird der Meldeschein ausgedruckt und vom Gast handschriftlich unterschrieben.

(3) Die für die Berechnung des Kurbeitrages erforderlichen meldepflichtigen Daten auf elektronischem Weg werden über das EDV-System „AVS“ erfasst und weitergeleitet. Diese meldepflichtigen Kurabrechnungsdaten ersetzen nicht die Verpflichtung der in Absatz 1 genannten Personen zum Bereithalten des besonderen Meldescheines (BbgMeldeG).

(4) Die Meldepflichtigen haben den Kurbeitrag von den Kurbeitragspflichtigen einzuziehen und den Betrag an die Stadt Lübbenau/Spreewald abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen Einzug des Kurbeitrages. Rückständige Kurbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Parallel zu den Einzahlungen sind die vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Meldescheine mit dem Aufdruck - Für die Erhebung des Kurbeitrages- in der Stadtverwaltung, Bereich Steuern/Abgaben für statistische Auswertungen gemäß Bundesmeldegesetz, § 31, abzugeben (betrifft nicht die Teilnehmer am elektronischen Meldescheinverfahren AVS).

Das Meldescheinblatt mit dem Aufdruck -Zum Verbleib beim Vermieter- verbleibt für Kontrollzwecke beim Vermieter. Die Meldescheine sind vom Tag der Anreise an ein Jahr aufzubewahren und dann innerhalb von drei Monaten zu vernichten.

(5) Die Meldepflichtigen haben die im Laufe eines Kalendervierteljahres fällig gewordenen Kurbeiträge jeweils zum 10. des folgenden Kalendermonats (bis zum 10.04., 10.07.,

10.10., und 10.01.) an die Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald in voller Höhe abzurechnen.

Die Meldepflichtigen, die am elektronischen Verfahren AVS oder am Lastschriftverfahren teilnehmen, erhalten nach Prüfung der Abrechnung eine Zahlungsaufforderung/Einzugsankündigung.

Der Kurbeitrag ist dann entsprechend der jeweiligen Fälligkeit auf der Zahlungsaufforderung abzuführen.

Die meldepflichtigen Reiseunternehmen haben den Kurbeitrag nach Ankunft an die Quartiergeber abzuführen.

(6) Als Anerkennung für die satzungsgemäße Einziehung des Kurbeitrages erhalten die Meldepflichtigen, die die Kurbeiträge gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 für das abgelaufene Jahr in voller Höhe der Stadt Lübbenau/Spreewald überwiesen bzw. am Lastschriftverfahren teilgenommen haben, bis zum 28. Februar eine Aufwandsentschädigung/Kostenerstattung.

Diese beträgt 3 v. H. des Nettobetrages zzgl. der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz erhalten 3 v. H. des Nettobetrages.

Für die Teilnehmer am elektronischen Kurbeitragsystem nach § 7 Abs. 3 erhöht sich die Kostenerstattung auf 5 v. H. des Nettobetrages zzgl. der Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe und für Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz auf 5 v. H. des Nettobetrages.

Die Aufwandsentschädigung wird nur auf die Kurbeiträge gewährt, die gemäß Abs. 4 quartalsweise anhand der abgegebenen ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllten Meldescheine/ elektronischen Gästekarte und dem Gästeverzeichnis nachvollziehbar abgerechnet und fristgerecht überwiesen wurden.

(7) Weigert sich eine kurbeitragspflichtige Person, den Kurbeitrag zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt Lübbenau/Spreewald unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurbeitragspflichtigen zu melden.

(8) Die gemeldeten Vermieter erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsatzung, die den Gästen in geeigneter Form bekannt zu machen ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Meldepflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 3 andere Kurbeiträge erhebt als festgelegt,
- entgegen § 7 Abs. 4 den Kurbeitrag nicht von den Kurbeitragspflichtigen einzieht,
- entgegen § 7 Abs. 5 die vierteljährliche Abrechnung der Kurbeiträge einschließlich Abgabe der ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllten Meldescheine nicht fristgerecht vornimmt,
- entgegen § 7 Abs. 7 die Weigerung eines Kurbeitragspflichtigen, den Kurbeitrag zu zahlen, nicht meldet und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Kurbeitragsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 21.05.2014 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, den 25.02.2016

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lübbenau/Spreewald am 20. März 2016

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am

21. März 2016, um 17:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Lübbenau/Spreewald

kleiner Sitzungssaal (2. OG)

statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Lübbenau/Spreewald, 25. Februar 2016

W. Götz

Wahlleiterin

2. Änderungssatzung zur Verleihung und Beendigung eines Ehrenbürgerrechtes und zur Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Lübbenau/Spreewald

Auf der Grundlage der §§ 3 und 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 24. Februar 2016 die 2. Änderungssatzung zur Verleihung und Beendigung eines Ehrenbürgerrechtes und zur Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Lübbenau/Spreewald beschlossen.

Artikel 1

§ 7 Ehrung von Altersjubilaren

Der § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Als Altersjubilare im Sinne der vorliegenden Ehrensatzung gelten die Vollendung des 80., 85., 90., 95, 100 und danach jedes weitere Lebensjahr.

Anlässlich des 80. Lebensjahres,
 85. Lebensjahres,
 90. Lebensjahres,
 95. Lebensjahres,
 100. Lebensjahres

und danach zu jedem weiteren Lebensjahr erhalten die Jubilare eine Glückwunschkarte des Bürgermeisters der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Artikel 2

§ 9 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Verleihung und Beendigung eines Ehrenbürgerrechtes und zur Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Lübbenau/Spreewald tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 25.02.2016

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

